

Gemeinde Kappelrodeck

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 21.05.2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat am 17.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

§ 36 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Qn (m ³ /h)	QN 2,5	QN 6	QN 10	QN 15	DN 100	DN 150
Q3 (m ³ /h)	4	10	16	25	160	400
€/Monat (netto)	3,50	8,40	14,00	21,00	42,00	70,00
€/Monat (brutto)	4,1650	9,9960	16,6600	24,9900	49,9800	83,3000

§ 4

§ 43 Abs. 1 S. 2., Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt abgeändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,68 € (netto) bzw. 2,8676 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,68 € (netto) bzw. 2,8676 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3)

Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 6,9550 € (6,50 € netto).

§ 5

§ 47 Abs. 2 S.1 wird wie folgt abgeändert:

Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§42) zugrunde gelegt.

§ 6

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

§ 7

§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.

§ 8

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kappelrodeck, den 17.11.2025

Stefan Hattenbach
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.